

ENTGELTLISTE – Photovoltaik

1. Servicepauschalen

Die Servicepauschalen fallen jährlich an und sind je beauftragter Dienstleistung nach Punkt 2.1 des Vertrages wie unten angeführt zu leisten.

Sofern der Auftraggeber UFH mit zwei Dienstleistungen nach Punkt 2.1 des Vertrages beauftragt, reduzieren sich die Pauschalen um je 5%. Sofern der Auftraggeber UFH mit allen drei Dienstleistungen nach Punkt 2.1 des Vertrages beauftragt, reduzieren sich die jährlichen Servicepauschalen um je 10 %.

1.1. Jährliche Servicepauschale PV-Module

Inverkehrsetzungsmenge PV-Module / Jahr	Jährliche Servicepauschale
≤ 1.500 Stk.	€ 200,-/a
> 1.500 und ≤ 15.000 Stk.	€ 650,-/a
> 15.000 und ≤ 25.000 Stk.	€ 2.000,-/a
> 25.000 Stk.	€ 3.500,-/a

1.2. Jährliche Servicepauschale PV-Speicherbatterien

Inverkehrsetzungsmenge PV-Speicherbatterien / Jahr	Jährliche Servicepauschale
≤ 3.000 kg	€ 160,-/a
> 3.000 und ≤ 28.000 kg	€ 750,-/a
> 28.000 und ≤ 47.000 kg	€ 1.900,-/a
> 47.000 kg	€ 3.500,-/a

1.3. Jährliche Servicepauschale sonstiger gewerblicher EEG iZm Photovoltaik

Inverkehrsetzungsmenge gewerbliche EAG / Jahr	Jährliche Servicepauschale
≤ 500 Stk.	€ 160,-/a
> 500 und ≤ 3.000 Stk.	€ 550,-/a
> 3.000 und ≤ 7.000 Stk.	€ 1.600,-/a
> 7.000 Stk.	€ 3.200,-/a

2. Entsorgungsentgelt für PV-Altmodule

Für die ordnungsgemäße Sammlung und Behandlung von PV-Altmodulen und den daraus resultierenden Kosten ist entscheidend, ob diese als nicht gefährlicher (z.B. siliziumbasierte PV-Module) oder gefährlicher Abfall (z.B. PV-Module mit Galliumarsenid, Cadmiumtellurid, Indiumphosphid etc.) eingestuft sind.

2.1. PV-Altmodule (nicht gefährlicher Abfall)

Sammlung und Verwertung	
Abgabe bei UFH Sammelstelle (ohne mengenmäßige Limitierung)	0,53 €/kg (Mindestentgelt € 20,00)
Abholung an der Anfallstelle (ab 40 Stück PV-Altmodule)	0,80 €/kg *

* Bei Abweichung von den Qualitätskriterien (siehe Anlage 3) und in Abhängigkeit von den vorliegenden Gegebenheiten (wie z.B. Verfügbarkeit eines Staplers, etc.) werden Zusatzkosten für Logistik verrechnet.

2.2. PV-Altmodule (gefährlicher Abfall)

Es ist ausschließlich eine Abholung an der Anfallstelle möglich.
 Die näheren Konditionen und Entgelte für eine allfällige Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen PV-Altmodulen die als gefährlicher Abfall einzustufen sind werden bei Bedarf gesondert eingeholt, ausverhandelt und in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten.

3. Entsorgungsentgelt für PV-Speicheraltbatterien

Es ist ausschließlich eine Abholung an der Anfallstelle möglich.
 Die näheren Konditionen und Entgelte für eine allfällige Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen PV-Speicheraltbatterien werden aufgrund der Heterogenität ihrer chemischen Zusammensetzung bei Bedarf gesondert eingeholt, ausverhandelt und in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten.

4. Entsorgungsentgelt für sonstige gewerbliche EAG iZm Photovoltaik

Die näheren Konditionen und Entgelte für eine allfällige Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen gewerblichen EAG werden bei Bedarf gesondert eingeholt, ausverhandelt und in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten.

5. Entsorgungsentgelte aus Systemteilnahmeverträgen

Der Auftraggeber hat bei Beauftragung entsprechend Punkt 2.2. des Vertrages die Entgelte aus für ihn abgeschlossenen Systemteilnahmeverträgen mit Sammel- und Verwertungssystemen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und Gerätealtbatterien direkt entsprechend den vertraglichen Vorgaben im eigenen Namen an das Sammel- und Verwertungssystem zu entrichten.

Stand 01.10.2024